

Satzung

FSV Harz 04 Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FSV Harz 04 Erfurt.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen werden, danach trägt er den Namen FSV Harz 04 Erfurt e.V. .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, Sportart Fußball.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
 - die Teilnahme an nationalen und internationalen Leistungsvergleichen
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - die Gewinnung und Ausbildung von Trainern und Übungsleitern.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Thüringen e.V.
 - b) Stadtsportbund Erfurt e.V.
 - c) Thüringer Fußball-Verband e.V.

Der Verein kann in weiteren Verbänden Mitglied werden.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1.
Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern auf Probe.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag (schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung) entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Präsidium über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme der fördernden Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (Regelung § 12).
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.
8. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muß dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. eines Jahres.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt das Präsidium durch Beschluß.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Festlegungen zum Beitragswesen trifft das Präsidium.
5. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Präsidium Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen

die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluß aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Präsidiums über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Präsidium einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlußfassung über Anträge
 - g) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 3. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei und höchstens fünf Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der

Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist erst bei persönlicher Anwesenheit von mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Person der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Präsidium.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Präsidium einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein durch ihn beauftragtes Präsidiumsmitglied geleitet.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (Ausnahme: Mitglieder auf Probe, § 5 Absatz 3).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
5. Das Präsidium ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt und der Vizepräsident und Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und vom Präsidium vorgeschlagen worden sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt; bei Vorliegen keiner Zweidrittelmehrheit auf Widerruf.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Protokollierung

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung, in der Regel dem Präsidenten, zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Stadtsporthund Erfurt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Sollte die Auflösung des Vereins wegen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fusion mit einem oder mehreren anderen Sportvereinen notwendig werden, so fällt das gesamte Vereinsvermögen an den aus der Fusion hervorgehenden neuen Verein.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 29.05.2005 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brockenplateau (Gemeinde Schierke/Harz), den 29.05.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

	Name, Vorname	Geb.-Datum	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

